

CUATRECASAS, GONÇALVES PEREIRA



NEWSLETTER | GERMAN DESK

August 2012

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN DEUTSCHLAND / SPANIEN	2
ZINSSCHRANKE	2
STEUERAMNESTIE	3
ERKLÄRUNGSPFLICHT FÜR AUSLÄNDISCHES VERMÖGEN	4

1. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN DEUTSCHLAND / SPANIEN

Am 30. Juli 2012 wurde das neue Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im spanischen Gesetzblatt veröffentlicht.

Dieses Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) wird am 18. Oktober 2012 in Kraft treten und das bis dato noch gültige DBA von 1966 ersetzen. In der Praxis werden die meisten Neuerungen jedoch nach Artikel 30.2 des DBA erst zum 1.1.2013 Anwendung finden.

Neben anderen Neuigkeiten wird durch das DBA eine Regelung zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften („Immobiliengesellschaftsklausel“) eingeführt.

Gemäß dieser Immobiliengesellschaftsklausel können Gewinne, die eine in Deutschland ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft (oder vergleichbarer Beteiligungen) erzielt und dessen Aktivvermögen zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem spanischen Vermögen besteht, nun auch in Spanien besteuert werden. Das bisherige DBA war eines der wenigen von Spanien unterzeichneten DBAs, das noch eine steuerfreie mittelbare Veräußerung von Immobilien gestattete. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, eventuelle Umstrukturierungen oder mittelbare Veräußerungen von Immobilienprojekten noch im Jahre 2012 durchzuführen¹.

Eine weitere wichtige Änderung im DBA ist die Neuregelung der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Die bisher angewandte allgemeine Methode der Freistellung unter Progressionsvorbehalt wird durch die Anrechnungsmethode ersetzt.

2. ZINSSCHRANKE

Durch das Königliche Dekret 12/2012, vom 30. März 2012 wurden mehrere Änderungen des spanischen Körperschaftssteuergesetzes vorgenommen.

Unter diesen Neuregelungen ist die Einführung einer Zinsschranke für Konzerne mit spanischen Tochtergesellschaften von besonderer Bedeutung.

¹ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch eine Maßnahme zur Förderung des Immobilienmarktes, die durch das Königliche Dekret 18/2012, vom 11. Mai, eingeführt wurde: Künftige Gewinne aus der Weiterveräußerung von Immobilien, die zwischen dem 12. Mai und dem 31. Dezember 2012 erworben wurden, bzw. werden, sind zu 50% steuerbefreit. Diese Steuerbefreiung betrifft die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer für Nichtresidenten.

Vor der Gesetzesänderung enthielt das spanische Körperschaftssteuergesetz eine allgemeine Grenze für die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen an nichtansässige verbundene Unternehmen. Diese Unterkapitalisierungsvorschrift war anwendbar, sobald die Verschuldung eines spanischen Unternehmens das Dreifache des Eigenkapitals überstieg. In diesen Fällen wurden die aus dem Überschuss stammenden Zinsen als nicht abzugsfähige Dividenden angesehen.

Auf Grund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002 (C-324/00, *Lankhorst-Hohorst GmbH*) wurde aber eine Ausnahmeregel eingeführt, sodass die Zinsschranke für Zinszahlungen an verbundene EU-ansässige Darlehensgeber nicht mehr anzuwenden war.

Mit dem Königlichen Dekret 12/2012 wird im spanischen Körperschaftsteuergesetz eine allgemeine Zinsschranke eingeführt. Die Anwendbarkeit ist unabhängig von der Beziehung zu dem Darlehensgeber und dessen Ansässigkeit. Daher gilt die Zinsschranke jetzt auch für Zinszahlungen an andere EU-ansässige Unternehmen und natürlich für sämtliche andere Zinszahlungen.

Nach dieser Neuregelung sind nur Zinsausgaben in Höhe von maximal 30% des operativen Ergebnisses abzugsfähig², es sei denn der Betrag übersteigt 1.000.000 Euro nicht.

Zinsausgaben, die aufgrund der 30 %-Grenze nicht möglich waren, können in den folgenden 18 Jahren abgeschrieben werden, wobei jeweils o.g. 30 %-Grenze zu beachten ist.

Sollten hingegen die 30% des operativen Ergebnisses nicht ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag innerhalb der nächsten 5 Jahre zusätzlich zur 30%-Grenze genutzt werden.

3. STEUERAMNESTIE

Durch dieses Königliche Dekret 12/2012 wurde die Möglichkeit einer außerordentlichen Steuererklärung eingeführt, die sog. „Steueramnestie“.

Sowohl ansässige als auch nicht ansässige Unternehmen und Privatpersonen können ihre steuerliche Situation in Spanien bereinigen, in dem sie bis zum 30. November 2012 eine entsprechende besondere Steuererklärung abgeben.

Diese Maßnahme ist auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer für Nichtansässige beschränkt.

² Die Definition des „operativen Ergebnisses“ im Körperschaftsteuergesetz entspricht in etwa dem EBIT.

Die Bemessungsgrundlage ist dabei der Anschaffungswert der Vermögensgegenstände, welche durch nicht erklärtes Einkommen erworben wurden. Der Steuertarif liegt pauschal bei 10%, wobei auf Grund einer kürzlich veröffentlichten Verwaltungsanweisung der Finanzbehörden Unklarheit besteht, ob die Bemessungsgrundlage sich nur auf die Einkünfte bezieht. Sollte dieses nicht erklärte Einkommen vor mehr als 4 Jahren erwirtschaftet worden sein, ist zurzeit auch noch umstritten, inwieweit die allgemeine vierjährige Verjährungsfrist angewendet werden kann. Eine eventuelle Minderung des Anschaffungswertes durch nicht erklärte Schulden ist ebenfalls nicht eindeutig geklärt.

Es wäre wünschenswert, dass diese und andere Fragen durch eine weitere Verwaltungsanweisung der Finanzbehörden geklärt werden, damit die nötige Rechtssicherheit geschaffen wird.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung der Steueramnestie sollte im Einzelfall geprüft werden, da eine ordentliche Nachversteuerung unter Umständen für den Steuerpflichtigen günstiger sein kann als die Nutzung der Steueramnestie, insbesondere im Fall von Verlusten.

4. ERKLÄRUNGSPFLICHT FÜR AUSLÄNDISCHES VERMÖGEN

Zudem wird derzeit im spanischen Parlament über eine Reform der Abgabenordnung beraten.

Neben anderen Maßnahmen soll eine detaillierte Auskunftspflicht über ausländisches Vermögen eingeführt werden.

Es ist geplant, dass nicht erklärtes Vermögen als Vermögenszuwachs behandelt werden soll. Im Fall einer Privatperson soll ein solcher Zuwachs dem progressiven Steuertarif der Einkommensteuer unterliegen³.

Die Nichterklärung soll mit einem Bußgeld von 5.000 Euro pro fehlende Angabe belegt werden, wobei der Mindestbußgeldbetrag bei 10.000 Euro liegen soll.

© 2012 CUATRECASAS, GONÇALVES PEREIRA. Alle Rechte vorbehalten.

Dieser Newsletter enthält eine Auswahl von Neuigkeiten, die wir für wichtig erachten. Diese Zusammenstellung von Neuigkeiten ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung in keinem der Tätigkeitsfelder der Kanzlei dar.

³ Bis zu 56 % in der autonomen Region von Katalonien und 51,90 % in der autonomen Region von Madrid. In anderen Regionen bestehen ähnliche Steuersätze.